



Aargauische Industrie- und  
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach  
CH-5001 Aarau

economiesuisse  
Frau Sandra Spieser  
Hegibachstrasse 47  
8032 Zürich

**per E-Mail an: [sandra.spieser@economiesuisse.ch](mailto:sandra.spieser@economiesuisse.ch)**

Ort, Datum  
Aarau, 19. August 2010  
F:\10\_POLITIK\Vernehmlassungen\2010\Verjährungsfrist.docx

Ansprechperson  
Philip Schneider

Telefon direkt  
062 837 18 04

E-Mail  
[philip.schneider@aihk.ch](mailto:philip.schneider@aihk.ch)

## **06.490 Parlamentarische Initiative. Mehr Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten. Änderung von Art. 210 OR**

### **Anhörung**

Sehr geehrte Frau Spieser

Wir danken Ihnen für die uns mit E-Mail vom 15. Juni 2010 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zur oben genannten Vorlage.

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) steht der Vorlage skeptisch gegenüber. Im Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 30. April 2010 ist davon die Rede, dass die geltende Rechtslage – namentlich die einjährige Verjährungsfrist des Art. 210 Abs. 1 OR – die Interessen des Käufers ausser Acht lässt. Die Verjährung von Ansprüchen bedeutet für den Anspruchsinhaber immer eine gewisse Härte. Entscheidend ist, ob das Zurückstellen der Interessen des Anspruchsinhabers aus übergeordneten Interessen, namentlich im Interesse der Wahrheit, gerechtfertigt ist. Kürzere Verjährungsfristen führen tendenziell dazu, dass Konflikte in einem Zeitpunkt ausgetragen werden, in dem die Beweiserhebung noch ein Beweisergebnis verspricht, das der wahren Sachlage zumindest nahe kommt. Inwieweit die Verlängerung der Verjährungsfrist des Art. 210 Abs. 1 OR die Beweisergebnisse verfälschen würde, bedürfte einer empirischen Untersuchung. Solange eine derartige Untersuchung fehlt, kann die Frage, ob die einjährige Verjährungsfrist des Art. 210 Abs. 1 OR zu kurz bemessen ist, nicht seriös beantwortet werden. Es besteht jedenfalls die Gefahr, dass die Vorlage mehr Probleme schafft als löst.

Dass die Vorlage mehr Probleme schafft als löst, ist schon deshalb zu befürchten, weil die Verlängerung der Verjährungsfrist des Art. 210 Abs. 1 OR zwar in Anlehnung ans europäische Recht erfolgen würde – nach dem europäischen Recht darf die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche nicht weniger als zwei Jahre betragen –, die Vorlage aber unberücksichtigt lässt, dass zum Beispiel im deutschen Recht als Ausgleich (!) für die Heraufsetzung der Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche (von sechs Monaten) auf zwei Jahre die allgemeine Verjährungsfrist (von 30 Jahren) auf drei Jahre herabgesetzt worden ist.

Die AIHK lehnt die vorgesehene Änderung des Kaufvertragsrechts ab. Eventualiter befürwortet sie die Vorentwurfsvariante 1.

Zum Text der Vorentwurfsvarianten hat die AIHK folgende Bemerkungen zu machen:

- Um die angezeigte Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) zu erreichen, sollte in Art. 199 lit. b Ziff. 2 beider Vorentwurfsvarianten die negative Formulierung des Art. 3 KKG übernommen werden. Wir schlagen vor, Art. 199 lit. b Ziff. 2 wie folgt zu formulieren: «... die Sache nicht für die berufliche oder gewerbliche Tätigkeit des Käufers bestimmt ist, und ...».
- Entgegen dem Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 30. April 2010 kann in Art. 219 Abs. 3 der Vorentwurfsvariante 2 nicht darauf verzichtet werden, die Dauer der Verjährung der Gewährleistungsansprüche bei Mängeln von Grundstücken zu regeln. Anderenfalls bliebe unklar, ob kraft der Verweisung des Art. 221 OR die fünfjährige besondere Verjährungsfrist des Art. 210 Abs. 1 der Vorentwurfsvariante 2 entsprechende Anwendung findet oder ob die zehnjährige allgemeine Verjährungsfrist des Art. 127 OR zur Anwendung kommt. Wir schlagen deshalb vor, Art. 219 Abs. 3 der Vorentwurfsvariante 2 wie folgt zu formulieren: «Ansprüche wegen Mängeln eines Grundstücks verjähren fünf Jahre nach Erwerb des Eigentums.»

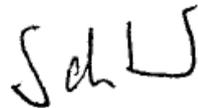
Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER  
Geschäftsstelle



Peter Lüscher  
Geschäftsleiter



Philip Schneiter  
lic. iur., Rechtsanwalt